

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 07.03.1844 publ. 14.03.1844

Die Kirch-Zuraten und Kirchen-Rechnungsführer werden daher angewiesen, die fraglichen unter dem Namen „Fixum des Anwaltes der geistlichen Güter“ bekannten Gebühren vom 1. Jan. d. J. an jährlich auf Einmal und zwar im Herbst jeden Jahres, vor dem 1. November, gleichzeitig mit dem Assistenzpredigergehalte, wo dieses zu entrichten ist, also zum erstenmal für das Jahr 1844 im Herbst d. J., an den betreffenden Amtseinnehmer nebst den Hebungsgebühren zu bezahlen.

Die bis zum Schlusse des Jahres 1843, also einschließlich des 4ten Quartals 1843, fällig gewordenen und noch rückständigen Fixigelder, sind fordersamst an den Consistorial-Revisor Lipsius einzusenden.

12) Bekanntmachung des Consistorii und des Generaldirectorii des Armenwesens vom 7. März, publ. den 14. März 1844.

Der Advocatus
piarum causa-
rum in dem evan-
gelischen Landes-
theile, mit Aus-
schluß der Herr-
schaft Zeven wird
bis weiter von
der Wahrneh-
mung der Advoca-
tur bei den Un-
tergerichten dis-
pensirt.

Nachdem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge bestimmt worden ist, daß der Advocatus piarum causarum in dem evangelischen Landestheile, mit Ausschluß der Herrschaft Zeven, bis weiter von der Wahrnehmung der Advocatur bei den Untergerichten zu dispensiren und die Advocatur für die bisher von demselben vertretenen Gemeinden und Fonds einem der Gerichts-